

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

Bern, 23. November 2010

ANHÖRUNG: ÄNDERUNG DER EISENBAHN-NETZZUGANGSVERORDNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu Ihren Vorschlägen betreffend die Änderung der Netzzugangsverordnung (NZV) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Dies gilt insbesondere für die Regelung des Bietverfahrens. Wir unterstreichen an dieser Stelle nochmals deren Bedeutung für die Zuteilung bei nicht einvernehmlich lösbaren Konflikten zwischen Trassenbestellungen gleicher Priorität. trasse.ch stellt sich gerne zur Verfügung, um bei der Ausarbeitung der Einzelheiten in einer BAV-Richtlinie mitzuarbeiten. Schon jetzt möchten wir Sie aber darauf hinweisen, dass die Richtlinie rechtzeitig vor dem offiziellen Beginn des Jahresfahrplanverfahrens 2012 mit dem Trassenantragstermin vom 11. April 2011 vorliegen und publiziert sein sollte.

Hingegen bedauern wir es, dass Trassenbestellungen, welche auf Rahmenvereinbarungen basieren, gegenüber normalen Bestellungen gleichrangiger Verkehre keine Priorität erhalten. Es fehlt damit auch weiterhin ein wirkungsvolles und für den ISB bezüglich der Risiken kalkulierbares Instrument zur mittel- und längerfristigen Kapazitätssicherung. Dies wirkt sich nicht zuletzt negativ auf den internationalen Verkehr auf dem Güterverkehrskorridor Rotterdam-Genua durch die Schweiz aus. In- und ausländische EVU sind an internationalen Rahmenvereinbarungen für die grenzüberschreitende Kapazitätssicherung auf dem Korridor interessiert. Sowohl im Norden wie im Süden der Schweiz schliessen ISB mit EVU denn auch Rahmenvereinbarungen ab, welche bei der Trassenzuteilung gewisse Vorrangstellungen geniessen. Deren Nutzen ist jedoch in Frage gestellt, wenn das EVU keine Garantie hat, dass es auch in der Schweiz die mit der Rahmenvereinbarung zugesicherte grenzüberschreitende Kapazität zugeteilt erhält.

Wir bedauern ebenfalls, dass auf die Schaffung des Instruments des Netznutzungsplans verzichtet wurde. Damit hätte bei absehbaren Kapazitätsengpässen insbesondere dem Güterverkehr ein Minimum an Kapazität gegenüber dem prioritären Personenverkehr garantiert werden sollen. Wir können zwar nachvollziehen, dass die heutige gesetzliche Grundlage für eine solche Abkehr von der Prioritätenordnung nicht genügt. Wir beantragen aber aus diesem Grunde, dass möglichst rasch eine entsprechende Anpassung von Art. 9a EBG an die Hand genommen wird.

Zu den Änderungsvorschlägen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Art. 11b: Streckensperrungen

Uns ist nicht klar, was genau Gegenstand der Bekanntmachung gemäss Abs. 1 sein muss. Genügt es, wenn generell auf die Tatsache von Bauarbeiten auf einem bestimmten Streckenabschnitt hingewiesen wird oder müssen darüber hinaus die konkreten Auswirkungen auf die Benutzung einzelner Trassen bekannt gemacht werden? Wir plädieren für letzteres, da nur mit detaillierten Angaben das Verkehrsunternehmen seine Planungen rechtzeitig anpassen kann. Ersteres würde gegenüber der heutigen Situation dagegen kaum Fortschritte bringen.

Offen ist ebenfalls das Verhältnis von Art. 11b (neu) zu Art. 16 Bst. b NZV (bestehend). Gemäss der letztgenannten Bestimmung sind zeitliche und örtliche Abweichungen von den definierten Trassen nur im Falle höherer Gewalt zulässig, wobei die Netzzugangsvereinbarungen abweichende Regelungen vorsehen können. Planbare Streckensperrungen z.B. für Bauarbeiten müssen an sich somit bereits heute vor der Trassenantragsfrist bekannt gemacht werden. Verschiedene ISB haben sich jedoch – zulässigerweise - in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehalten, den Netzbenutzern bis zwei Monate vorher anstehende Streckensperrungen ohne Kostenfolge mitzuteilen. Art. 16 Bst. b NZV bleibt von der Revision unberührt, weshalb sich die ISB nach wie vor darauf berufen und ihre bisherige Praxis fortsetzen können. Die beiden Bestimmungen stehen in einem gewissen Widerspruch zueinander. Um der Rechtssicherheit willen beantragen wir deshalb eine Klarstellung in dem Sinne, dass Art. 11b in jedem Fall Art. 16 Bst. b NZV vorgeht.

- Art. 22 Abs. 1 Bst. j

Diese Ergänzung ist missverständlich formuliert. Gemäss Rückfragen geht es bei diesen Zusatzleistungen nicht um zusätzliche Informationen, sondern um Ausgabegeräte zum Empfang von Informationen. Wir beantragen eine entsprechende Präzisierung.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und danken Ihnen nochmals bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Thomas Isenmann
Geschäftsführer

Manfred Gross
Rechtskonsulent